

# Fachspezifischer Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Transportwesen/Logistik

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.09.2016 bis 31.08.2018

aufgeh. durch § 8 Absatz 2 der Ordnung vom 5. Juni 2018 (Brem.ABl. S. 817)

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 27. Februar 2014 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremerhaven für den Studiengang Transportwesen/Logistik in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule Bremerhaven vom 30. September 2009 (Brem. ABl. 2010 S. 23) (AT-BPO) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 1

### Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie beinhaltet eine 11-wöchige Praxisphase, die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erbringen.

## **§ 2**

### **Praxisphase**

Im sechsten Semester erfolgt eine Praxisphase von mindestens elf Wochen Anwesenheit, die in Verbindung mit einem begleitenden Seminar angerechnet wird.

## **§ 3**

### **Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Anzahl, Form und Gewichtung der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1.

(2) Anzahl, Art und Umfang der in Modulen zu erbringenden Studienleistungen regelt Anlage 1.

(3) Studienleistungen werden in Form praktischer Laborübungen (PÜ) oder theoretischer Übungen (TÜ) erbracht.

(4) Ist eine Modulprüfung in einzelne Prüfungsleistungen geteilt, erfolgt die Gewichtung gemäß Anlage 1.

(5) Module, die ganz oder teilweise in einer Fremdsprache unterrichtet werden, können in dieser Sprache geprüft werden.

## **§ 4**

### **Wiederholung von Prüfungen**

Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus ist für drei Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung möglich. Wird eine Klausur bei der ersten oder zweiten Wiederholung nicht bestanden, unterzieht sich der Prüfling bei denselben Prüferinnen bzw. Prüfern einer mündlichen Ergänzungsprüfung, wenn mindestens 45 % der geforderten Leistung erbracht wurde. Als Note kann bestenfalls bestanden (4,0) erreicht werden.

## **§ 5**

### **Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen gemäß Anlage 1, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium, in dem die Bachelorarbeit zu verteidigen ist.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt bei ausschließlicher Beschäftigung mit der Bachelorarbeit 9 Wochen.

## **§ 6**

### **Gesamtnote der Bachelorprüfung**

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 90 % aus dem Durchschnitt der Modulnoten nach Anlage 1, zu 10 % aus der Note des Abschlussverfahrens. Die Note des Abschlussverfahrens errechnet sich zu 80 % aus der Note der Bachelorarbeit und zu 20 % aus der Note des Kolloquiums.

## **§ 7**

### **Bachelorgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Engineering“.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt der fachspezifische Teil der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Transportwesen/Logistik vom 27. Mai 2008 (Brem.ABl. 2009 S. 245) außer Kraft; Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Sie gilt für Studierende, die bei oder nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule Bremerhaven aufnehmen.

(3) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung das Studium an der Hochschule Bremerhaven begonnen haben, legen die Bachelorprüfung nach dem Fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Transportwesen/ Logistik vom 27. Mai 2008 (Brem.ABl. 2009 S. 245) ab. Diese Regelung gilt bis zum 31. August 2017. Danach gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass erbrachte Leistungen angerechnet werden.

Bremerhaven, den 27. Februar 2014

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven

## **Anlage 1**

Prüfungs- und Studienleistungen Transportwesen/Logistik

### **Anlage 1:**

Studien- und Prüfungsleistungen für den Studiengang Transportwesen/ Logistik

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Wahlmodule

Aus den Wahlmodulen 1, 2 und 3 müssen jeweils zwei Veranstaltungen gewählt werden.

Erläuterungen und Abkürzungen:

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Abkürzungen bei den Studien- und Prüfungsleistungen

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.